

Informationsvorlage

Öffentlichkeitsstatus:
öffentlich

Geschäftszeichen:	Datum:	Drucksache Nr.:
FB III/60/SDr	29.04.2022	IV 006/2022

Beratungsfolge:	TOP:	Sitzungstermin:
Ortschaftsrat Pobzig	Ö 3	19.05.2022

Betreff

Anhörung zur Haushaltssatzung 2022

Finanzielle Auswirkungen?

☒ Keine finanziellen Auswirkungen
☐ Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von:
☐ Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von:

☐ Ergebnisplan	Budget/Produkt:
☐ Finanzplan	
☐ einmalig	☐ laufend
☐ Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)	
☐ Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets	
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln soll erfolgen:	
☐ durch Verschlechterung des Haushalts (Verringerung Überschuss, Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel – siehe Sachverhalt/finanzielle Auswirkungen)	
☐ einmalig	☐ laufend
☐ durch einen Nachtragshaushalt	

Mitzeichnung

Fachbereich: Bürgermeisterin
Person: Falke, Susan
Datum: 04.05.2022

Fachbereich: Fachbereich II
Person: Falke, Susan
Datum: 04.05.2022

Fachbereich: Fachbereich I
Person: Windirsch, Luisa
Datum: 03.05.2022

Fachbereich: Fachbereich III
Person: Dreyer, Sophie
Datum: 03.05.2022

Sachdarstellung:

Gemäß § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat die Kommune für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Eine Kommune hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Der Ergebnisplan 2022, welcher alle Erträge und Aufwendungen beinhaltet, schließt mit einem negativen Jahresergebnis in Höhe von -3.078.000 EUR ab. In der mittelfristigen Ergebnisplanung wird ab dem Haushaltsjahr 2025 ein Haushaltsausgleich erreicht.

Mit Datum vom 13.12.2021 fand bereits eine Anhörung zur Haushaltssatzung 2022 statt. Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) beschloss am 03.02.2022 die Haushaltssatzung 2022 inklusive aller Anlagen. Im Anschluss daran traten erhebliche Änderungen auf, so dass die Haushaltssatzung 2022 bei der Kommunalaufsicht zurückgezogen wurde. Damit ist eine Aufhebung der Beschlüsse durch den Stadtrat notwendig.

Gleichzeitig wird der geänderte Haushaltsentwurf 2022 dem Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) vorgelegt. Hierfür wird nach § 10 Abs. 1 Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale) der Ortschaftsrat in wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, angehört. Dies gilt unter anderem vor der Beschlussfassung der Haushaltssatzung zu den Ortschaften betreffenden Angelegenheiten, vgl. § 84 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA.

Im Zuge der Anhörung der Ortschaftsräte zur Haushaltssatzung 2022 erfolgt eine Darstellung der Eckdaten des Haushaltsplanes 2022 sowie der planmäßigen Ausgaben der Ortschaft.